

Auszug aus der Satzung der Heinrich-Böll-Stiftung

§ 10 Frauenrat

1. Zur Unterstützung frauenpolitischer Ziele der Stiftung nach § 2 der Satzung und zur Umsetzung der Gemeinschaftsaufgabe Geschlechterdemokratie nach innen und außen wird der Frauenrat eingesetzt, der mit dem Koordinationsbereich der Gemeinschaftsaufgabe eng verknüpft ist.

Der Frauenrat berät und beschließt in diesem Sinne über

- Schwerpunktprogramme
- Kriterien und Richtlinien für Projektarbeit und
- in finanzieller oder politischer Hinsicht herausragende Projekte.

Als qualifizierte Empfehlungen müssen die Frauenratsentscheidungen vom Vorstand berücksichtigt werden. Im Falle von Dissens muss der Vorstand seine Position gegenüber dem Frauenrat begründen und diskutieren, bevor er eine endgültige Entscheidung trifft.

2. Der Frauenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Vorschlagsrecht haben Mitglieder der Mitgliederversammlung, die gewählten Vertreterinnen der StipendiatInnen und die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen der Stiftung.
3. Der Frauenrat setzt sich zusammen aus mindestens sieben und höchstens zehn Frauen.
4. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; einmalige Wiederwahl ist möglich.
5. Der Frauenrat hat ein Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung.

Personen im Frauenrat:

Maren Bock
Gülay Caglar
Andrea Ferber
Ulrike Gauderer
Judy Gummich
Birgit Meyer
Judith Strohm
und Birgit Dederich-Bains
Irene Reifenhäuser (Sprecherin)

Kontakt Frauenrat:

Fon: 030-28534-181